

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 169 (2001)  
**Heft:** 19

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Schweizerische Kirchen- Zeitung

## DIE DAUERHAFTIGKEIT DER EHE

**G**ibt es zur Dauerhaftigkeit der Ehe aus kirchlicher Sicht noch etwas Neues zu berichten? Das Thema allein ruft schon ein nur schlecht unterdrücktes Gähnen hervor: Die katholische Ehelehre und das Gewicht, das die vatikanische Moralverkündigung ihr zuweist, sind nachgerade bekannt, und ebenso bekannt ist die gesellschaftliche Realität, die dieser kirchlichen Moralverkündigung so sehr widerspricht. Und doch ist damit noch nicht alles gesagt. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Dauerhaftigkeit der Ehe kein kirchlicher Ladenhüter darstellen muss, den ihr niemand mehr abkauft.

### Hofkirche St. Leodegar Luzern

Die Stifts- und Pfarrkirche St. Leodegar Luzern – Mutterkirche der Stadt und Patronatskirche von Stadt und Kanton – wurde nach einer umfassenden Innenrestauration am Palmsonntag 2001 wieder eröffnet



### Dauerhaftigkeit oder Unauflöslichkeit?

Zuerst ist aber eine *Vorbemerkung* notwendig: Es geht im Folgenden in erster Linie um die Dauerhaftigkeit der Ehe, und nicht um ihre Unauflöslichkeit. Die Dauerhaftigkeit der Ehe ist ein moraltheologisches Thema – für ihre Unauflöslichkeit sind hingegen die Dogmatik und das Kirchenrecht zuständig. Deshalb sollen zu Letzterem ohne inhaltliche Diskussion nur drei Punkte in Erinnerung gerufen werden:<sup>1</sup>

1. «Wer seine Frau entlässt und eine andere heiratet, der bricht ihr gegenüber die Ehe. Und wenn sie ihren Mann entlässt und einen anderen heiratet, so bricht sie die Ehe.» Es besteht in der Exegese weitgehend Einigkeit, dass dieses Logion (Mk 10,11f.) kein Gesetz sein will. Im Gegenteil: Dieser Satz will hinter das zeitgenössische Gesetz, das eben die Entlassung der Frau (nicht aber die Entlassung des Mannes!) zuliess, zurück zum eigentlichen ursprünglichen Schöpferwillen Gottes. Wenn man dieses Markus-Logion als Gesetz versteht, versteht man es falsch. Im NT selbst wurde dieses Logion übrigens auch nicht als Gesetz verstanden, wie wir bei Matthäus (Mt 5,32; 19,9) und Paulus (1 Kor 7,10–16) sehen, wo sich bereits «pastorale Relativierungen» finden.

2. Diese «pastoralen Relativierungen» setzen sich im weiteren Verlauf der Kirchengeschichte fort. Wir finden bei den Vätern, auch und gerade beim gestrengen Augustinus, die Unterscheidung zwischen dem Prinzip der schöpfungsmässigen Un-

293  
EINE CHANCE

296  
BISTUMS-  
ARTIKEL

297  
ENTSCHEIDUNGS-  
FINDUNG

300  
ARMENISCH-  
APOSTOLISCH

301  
MAURICE BAVAUD

303  
AMTLICHER  
TEIL

## EINE CHANCE

auflösbarkeit der Ehe und der pastoralen Haltung der Epikie (*aequitas*, Billigkeit).

3. In Reaktion auf die reformatorische These, die Ehe sei ein weltlich Ding (Luther), postuliert das Tridentinum die Ehe als Sakrament (DH 1801) und unterstellt sie damit kirchlichem Recht. Das Konzil von Trient sagt aber nicht, die Ehe sei kraft göttlichen Rechts (*de iure divino*) unauflöslich, obwohl das vorgeschlagen und lange diskutiert wurde – und zwar ganz einfach, weil die Griechen einer anderen Praxis folgten, obwohl sie den Grundsatz der Unauflöslichkeit in der Theorie anerkannten (DH 1807). Die absolute Unauflöslichkeit der Ehe wird also nicht als Offenbarungswahrheit dogmatisiert – und die Kirche hat somit bezüglich Ehescheidung und Wiederverheiratung *de iure ecclesiastico* einen grösseren Spielraum, als sie offiziell vorgibt.

### Der Schöpferwille Gottes

Im Folgenden soll nun versucht werden, mit moraltheologischen Überlegungen nach jenem «ursprünglichen Schöpferwillen Gottes» zurückzufragen. Dies soll, um nicht die notwendige Klarheit zu vielen Differenzierungen und Relativierungen zu opfern, in Form von vier Thesen geschehen.

#### 1. Liebe kann nur wirklich Liebe sein, wenn sie auf Dauerhaftigkeit angelegt ist

Jede Liebe will von Dauer sein: Bei diesem Satz handelt es sich nicht um eine Glaubenswahrheit, sondern schlicht um eine Erfahrungstatsache. Es gibt keine vorläufige, provisorische Liebe, es gibt keine Annahme des anderen auf Zeit. Liebe unterscheidet sich von einer Milchpackung dadurch, dass sie kein im Voraus definiertes Verfallsdatum hat.

Allerdings: Dieser Satz beschreibt ein Ideal, und die Realität ist doch so oft unendlich und erbärmlich weit davon entfernt. Unser Problem als Kirche ist, wie wir mit dieser Differenz zwischen Realität und Ideal umgehen. Dieses Problem stellt sich aber keineswegs nur bei der Dauerhaftigkeit der Ehe. Lesen wir doch nur in der Bergpredigt die Antithesen: «Jeder, der seinem Bruder zürnt, soll dem Gericht verfallen sein... Jeder, der eine Frau begehrt anblickt, hat in seinem Herzen schon die Ehe mit ihr gebrochen... Jeder, der seine Frau entlässt, ausser wegen Unzucht, der macht sie zur Ehebrecherin... Ihr sollt überhaupt nicht schwören... Vielmehr soll eure Rede sein: Ja Ja, Nein Nein. Was darüber hinaus geht, ist vom Bösen... Widersteht dem Bösen nicht, sondern wer dich auf die rechte Wange schlägt, dem halte auch die andere hin... Liebet eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen...» (Mt 5,20–48). Welcher dieser Sätze erlaubt keine Differenz zwischen Ideal und Realität? Das Gebot der Feindesliebe oder der

vorgeschriebene Verzicht auf Notwehr? Dann müssten sie im kirchlichen Gesetzbuch stehen, und ein Verstoss gegen sie würde vom Empfang der Eucharistie ausschliessen – ein verrückter Gedanke! Das absolute und glasklare Verbot zu schwören? Und warum haben wir dann neuerdings wieder eine Art Treueeid in unserer Kirche?<sup>2</sup> Oder wie sinnvoll wäre ein rechtliches und strafrechtlich bewehrtes Verbot von emotionalen Erregungen wie Zorn oder Begehrlichkeit? – Wie man es auch dreht und wendet: Wir können die Differenz zwischen Ideal und Realität nicht dadurch zum Verschwinden bringen, dass wir die Idealität zum Gesetz erklären, das keine Ausnahme duldet – beim Verbot, seinem Bruder zu zürnen ebenso wenig wie beim Verbot, «seine Frau zu entlassen».

Jedoch ist vor einem Missverständnis zu warnen: Wenn wir die Differenz zwischen Ideal und Realität anerkennen, heisst das nun auch wieder nicht, dass das Ideal keine Rolle spielt. Nein: Wir sollen nicht zürnen, wir sollen treu sein, wir sollen Gewalt durch Gewaltlosigkeit überwinden usw., aber nicht, weil ein himmlischer Gesetzgeber das aus irgendwelchen unerfindlichen Gründen so will, sondern weil das gut ist für unser Leben. Gott erlässt nicht Gesetze, sondern eröffnet Chancen. Gott will das wahre, gute und glückliche Leben des Menschen, und ein solches Leben setzt Treue, Gewaltlosigkeit, Ehrlichkeit usw. voraus. Wir sollen also treu, ehrlich, friedfertig usw. sein, weil das gut ist für uns – und das ist es, was Gott gefällt!

#### 2. Nie war die Dauerhaftigkeit der Ehe derartigen Belastungen ausgesetzt wie heute

Man sollte nicht in eine nostalgische Vergangenheitsschwärmerei verfallen und naiv meinen, früher sei alles besser gewesen. Das stimmt nämlich meist überhaupt nicht und ist auch sonst wenig hilfreich. Aber trotzdem muss man ganz nüchtern feststellen, dass eine dauerhafte Ehe heute keine Selbstverständlichkeit mehr darstellt. Nur sollte man sich die Erklärung für die Scheidungsquote von 40% auch nicht allzu leicht machen. Der Grund für die offensichtliche Instabilität der Ehe als Institution liegt nicht in einem individuellen Moralzerfall, sondern ist wohl in erster Linie soziostrukturellen Faktoren zuzuschreiben: In einer Gesellschaft, die immer mehr Wert auf Flexibilität, auf Mobilität, auf Verfügbarkeit, auf Konsum, auf Wandel und Anpassungsfähigkeit legt, erscheint eine auf Dauerhaftigkeit angelegte Ehe schlicht als Relikt aus einer anderen Welt. Die Dauerhaftigkeit der Ehe widerspricht dem Zeitgeist. Und das bedeutet umgekehrt: Die Gesellschaft untergräbt durch ihren Lebensstil, durch die Rahmenbedingungen, die sie dem individuellen Leben setzt, durch ihre Anforderungen in Konsum- und Arbeitswelt ein Stück weit

Der Theologe Christian Kissling ist Familienvater und Sekretär der Kommission *Justitia et Pax* der Schweizer Bischofskonferenz (SBK). Der vorliegende Text ist die überarbeitete Fassung eines Referats, das er am 5. Juli 2000 vor der Kommission Ehe und Familie der SBK hielt.

<sup>1</sup> Vgl. bes. Th. Schneider (Hrsg.), *Geschieden, wieder-verheiratet, abgewiesen? Antworten der Theologie* (QD 157), Freiburg i. Br. 1995.

<sup>2</sup> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: *Lehramtliche Stellungnahmen zur «Professio Fidei»* (1998) (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 144), Bonn o.J. (2000).

die Dauerhaftigkeit der Ehe. Verstärkt gilt das natürlich noch für die Familie als Lebensform, die von der Gesellschaft heute ebenso gefährdet wird, wie die Gesellschaft selbst auf die Familie angewiesen ist.<sup>3</sup> Es gilt aber auch für die Ehe: Die Gesellschaft setzt die Ehe immer grösseren Belastungen aus, ist aber selbst darauf angewiesen, dass sich die Menschen in einigermaßen stabilen persönlichen Beziehungen, eben auch Liebesbeziehungen, emotional regenerieren können, um die Unbeständigkeit des sozialen Lebens aushalten zu können und nicht psychisch zu verkrüppeln.

Mit der Auflösung verpflichtender, verbindlicher Wertmuster in unserer Gesellschaft, mit der Liberalisierung und Individualisierung der Lebensverhältnisse ist dem Einzelnen heute nicht mehr vorgegeben, wie er zu leben hat. Man kann allein leben, mit wechselnden Partnern, im Konkubinat, verheiratet sein, sich scheiden lassen usw. Der Einzelne muss heute selbst die Verantwortung für seine Lebensumstände übernehmen, und zwar für sich selbst und vor sich selbst. Man muss sich, ohne irgendwie hinter die «Offene Gesellschaft» zurück zu wollen, die Frage stellen, ob die normale durchschnittliche Mehrheit der Bevölkerung überhaupt in der Lage ist, dieser gewachsenen Verantwortung angesichts der gesellschaftlichen Beliebigkeit und Unverbindlichkeit gerecht zu werden. Wie gesagt: Es ist keineswegs so, dass die individuelle Moral zerfallen ist – vielmehr sind die Ansprüche an die individuelle Moralität in den letzten Jahrzehnten enorm gestiegen, während sich gleichzeitig die notwendigen Rahmenbedingungen für diese Moralität verschlechtert haben. Was kann die Kirche beitragen, um die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme zu vergrössern oder zumindest zu erhalten? Die Vermutung sei erlaubt: Durch das Herumreiten auf vorzugsweise sexualethischen Normen jedenfalls leistet die Kirche keinen produktiven Beitrag dazu, dass die Menschen mit ihrer gestiegenen Verantwortung besser umgehen können.

### 3. Ehe ist ein «humanisierender Faktor» der Gesellschaft

Eigentlich ist es ja erstaunlich: Unsere Gesellschaft, die über einen ungeheuren, in historischem wie in geographischem Vergleich einmaligen materiellen Wohlstand verfügt, ist im Grunde eine lebensfeindliche Gesellschaft geworden. Wir arbeiten, als würde es tagtäglich um unser nacktes Überleben gehen, wir setzen immer mehr gesellschaftliche Bereiche dem als Markt und Wettbewerb bezeichneten Ellbogenprinzip aus, wir werden immer effizienter, um immer weniger Zeit zu haben, wir erheben den Reichtum zum Zweck, statt ihn als Mittel zu gebrauchen, wir machen die Solidarität verächtlich und tanzen den kollektiven Tanz ums Goldene

Kalb der Eigenverantwortung.<sup>4</sup> Früher waren Leben und Glück des Menschen durch Natur, Krankheiten und Kriege bedroht, heute bedrohen wir uns selbst, und zwar durch unseren irrationalen Drang, immer mehr vom ewig Gleichen haben zu wollen.

Nun, was hat das mit der Ehe zu tun? Ehe – ebenso wie Familie – «funktioniert» nach anderen Mechanismen, nach einer anderen Logik als die sie umgebende Gesamtgesellschaft. Gefordert sind in der Ehe nicht nur Liebe und sexuelle Attraktion, obwohl dies schon sehr wichtig ist, sondern auch Empathie, Verlässlichkeit und Treue, Solidarität, Bereitschaft zur Vergebung, Ehrlichkeit – alles Verhaltensweisen, die wir vorhin in den Antithesen der Bergpredigt gefunden haben. Nicht, dass eheliches Leben sich immer nur nach diesen Werten richten würde, überhaupt nicht, aber wir wissen doch, dass es diese und ähnliche Verhaltensweisen sind, die im ehelichen Leben zur Geltung kommen müssten. Die Scheidungsquote von 40% bedeutet eben keineswegs, dass ein derart grosser Teil der Bevölkerung nicht auch von einer dauerhaften Beziehung zu einem Partner träumte. Treue ist nach wie vor ein Wert, ein Ideal, ebenso wie Solidarität, Ehrlichkeit, Fürsorge usw. Nur eben ein Wert, der beinahe nur noch in dieser Intimbeziehung Ehe zur Geltung kommen darf. Und damit sind wir jetzt beim eigentlichen Problem: In einer Gesellschaft, in der die Menschen Liebe, Treue, Geborgenheit, wirkliches Glück nur noch im kleinen Bereich der Ehe – oder auch der nichtehelichen Beziehung – erfahren, gerät diese Ehe selbst unter Druck. Als emotionale Insel wird sie – so ist zu befürchten – von den Fluten der flexibilisierten und deregulierten sozialen Umgebungskultur überspült werden.

Erfahrungen, die vorzugsweise und am häufigsten in Ehe und Familie gemacht werden, also Erfahrungen der Mitmenschlichkeit, der Liebe, der Geborgenheit, sind notwendig für ein gesundes Leben. Ehe (und mehr noch Familie) sind notwendig für eine humane Gesellschaft. Denn eine Lebenswelt, in der nur noch Wettbewerb, Markt, Konkurrenz und bestenfalls gegenseitiges Desinteresse herrschen – eine solche Lebenswelt wäre die Hölle auf Erden. Oder anders gesagt: Ehe und Familie sind die Brückenköpfe der Bergpredigt in der modernen Gesellschaft.

### 4. Hauptanliegen der kirchlichen Ehelehre muss es heute sein, die auf Bestand zielende Ehe als Chance für ein wahres, gutes und glückliches Leben des Menschen zu erweisen

Um was muss es einer kirchlichen Moralverkündigung im Allgemeinen und einer kirchlichen Ehelehre im Speziellen heute gehen? Wenn sie im Leben der Menschen heute wirklich eine Rolle spielen

EINE CHANCE

<sup>3</sup> Vgl. Christian Kissling, Familie am Ende? Ethik und Wirklichkeit einer Lebensform, Zürich 1998.

<sup>4</sup> Vgl. Ökumenische Konsultation zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz: Auswertungsbericht, Bern/Freiburg 2000.

wollen, und wenn die fatale Reduktion des Evangeliums auf eine Sammlung von Verböten überwunden werden soll, gibt es wohl nur einen Weg: Wir brauchen in der Moraltheologie heute eine Rückkehr zur Tugendethik. Und wir brauchen sie – wenn diese Unterscheidung überhaupt Sinn macht – ebenso aus theologischen wie aus pastoralen Gründen.

Eine richtig verstandene kirchliche Moralverkündung heisst nicht, Verböte einzuschärfen, sondern Chancen zu eröffnen, Mut zu machen, aufzurichten. Gott will das wahre, gute und glückliche Leben des Menschen. Wer kann die Vision eines solchen Lebens noch verkünden, wenn nicht wir? Und nach was verlangen denn die Menschen, auch wir Kirchenleute, wenn nicht nach dem? Es ist zwecklos, den Menschen einzuschärfen, eine Ehe könne und dürfe nicht geschieden werden, denn eine Ehe heute kann und darf geschieden werden – nur eben ausserhalb der Kirche. Wir müssen vielmehr die eheliche Treue, die Beständigkeit als Chance für ein wahres, gutes und glückliches Leben beliebt machen. Was unserer Moralverkündung heute fehlt, ist die Rede von den Tugenden, und zwar von den Tugenden als Chance. Die Kir-

che hat sich zu sehr auf die Verböte versteift, ohne verständlich angegeben zu haben, warum sie nicht übertreten werden dürfen, und die Pastoral hat dann versucht, damit einigermassen zu Rande zu kommen.

### Chance, nicht Garantie

Eheliche Treue ist keine Fessel, sondern eine Chance für ein wahres, gutes und glückliches Leben – das müsste der Kern der kirchlichen Ehelehre sein. Aber bitte: Eine Chance ist keine Garantie. Wir müssen ganz realistisch mit dem Scheitern, auch dem schuldhaften Scheitern, also mit der Untreue rechnen. Dann aber, wenn wir mit der Untreue rechnen müssen, müssen wenigstens wir, muss wenigstens die Kirche treu diesen Menschen gegenüber sein. Und dann sind wir wieder bei der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten angelangt. Die wirklich konsequente Einführung und Beachtung der Tugendethik in der kirchlichen Moralverkündung bedingt unabweichlich eine Änderung des Kirchenrechts in diesem Punkt. Es wurde eingangs angedeutet, dass das theologisch möglich ist.

Christian Kissling

## «EINE UNHALTBARE DISKRIMINIERUNG»

### KIRCHE UND STAAT

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) fordert die ersatzlose Streichung des so genannten Bistumsartikels, hofft auf eine sachliche und faire Auseinandersetzung über diese Abstimmungsfrage und bejaht prinzipiell einen vor allem vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) geforderten Religionsartikel in der Bundesverfassung. Auf ihrer Pressekonferenz wurde diese Position von Bischof Kurt Koch begründet und von Weihbischof Pierre Farine auf Grund seiner Erfahrungen in Genf in den Zusammenhang eines Bistums gestellt;<sup>1</sup> Alois Odermatt kommentierte als Geschäftsführer die Stellungnahme der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz zur Volksabstimmung, während der Waadtländer Kantonsrichter Philippe Gardaz zur Beantwortung juristischer Fragen zur Verfügung stand.

### «Verfassungsunwürdige konfessionelle Ausnahmebestimmung»

Die Bischöfe hätten zwar grössere Sorgen und wichtigere Anliegen als für die Streichung des Bistumsartikels zu kämpfen, erklärte Bischof Kurt Koch. Die Empfehlung von Parlament und Bundesrat, ihn ersatzlos zu streichen, nehmen die Bischöfe jedoch dankbar zur Kenntnis, zumal sie bereits in ihrer Ver-

nehmlassung zum Verfassungsentwurf 1995 betont hätten, dieser Artikel sei unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit ein «unbegründetes und daher unhaltbares Ausnahmerecht, zumal er nach geltender Praxis einseitig die römisch-katholische Kirche betrifft».

Bischof Kurt Koch führte sieben Gründe an, warum der Bistumsartikel in der Sicht der Bischöfe eine «obsolete und verfassungsunwürdige konfessionelle Ausnahmebestimmung» ist. Sie sei nur aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts zu verstehen und somit «allein historisch bedingt». Sodann sei sie, nachdem das Kloster- und Jesuitenverbot aus der Verfassung habe gestrichen werden können, die letzte der konfessionellen Ausnahmebestimmungen und mithin «eine massive Diskriminierung der römisch-katholischen Kirche». Der Bistumsartikel verletze das Grundrecht der korporativen Religionsfreiheit, weil die Bistumsbeschreibung eine wichtige Dimension der pastoral motivierten Wahrnehmung kirchlicher Leitungsverantwortung sei. Dies gelte zumal, «da Bistümer vom Papst errichtet werden, und zwar aufgrund seines universalkirchlichen Petrusdienstes und nicht, wie heute fälschlicherweise immer wieder behauptet wird, vom Vatikan in seinem völkerrechtlichen Status».

<sup>1</sup> Das zusammenfassende offizielle Communiqué ist im Amtlichen Teil dieser SKZ-Ausgabe dokumentiert.

## PNEUMATOKRATIE

6. Sonntag der Osterzeit: Apg 15,1–2.22–29

### Auf den Text zu

Im Zusammenhang mit der katholischen Kirche fällt das Stichwort «Hierarchie» zweifellos öfter als das Stichwort «Demokratie». Die demokratischen Elemente in den Verfassungen unserer Kirchgemeinden und Kantonalkirchen werden als «Sonderfall Schweiz» etikettiert und von konservativen Kreisen theologisch diskreditiert. Noch schärfer sind manche Reaktionen auf «Kirchenvolksbegehren» oder das Ansinnen, die Ortskirchen hätten bei wichtigen Personal- und Sachfragen ein Mitentscheidungsrecht.

Die Apostelgeschichte sieht die Kirche weder als Hierarchie noch als Demokratie, sondern versteht sie als «Pneumatokratie»<sup>1</sup>. Leitung der Kirche erfolgt allein und ausschliesslich durch den Heiligen Geist. Aber am Vorgang der Entscheidungsfindung, in dem es darum geht, den Willen Gottes zu erkennen und ihm Geltung zu verschaffen, ist die ganze Gemeinde als «Volksversammlung Gottes» (gr. *ekklesia*) beteiligt. Sie hat dabei nicht nur beratende Funktion, sondern trifft die Entscheidungen. Dieses demokratische Vorgehen ist also für die Apg mit der «Pneumatokratie» keineswegs unvereinbar – und es bewährt sich gemäss dem Zeugnis der Apg besonders in schwer wiegenden Entscheidungen und angesichts tief greifender Konflikte. Ein wichtiges Beispiel ist Apg 15, wo die Folgen der Zulassung von Frauen und Männern nichtjüdischer Herkunft für das Zusammenleben in der Kirche zur Debatte stehen.

### Mit dem Text unterwegs

Auch wenn die Klage schon wiederholt vorgebracht wurde – die Zerstückelung des Lesungstextes wirkt sinnentstellend. Zwischen der Schilderung der Ausgangslage (VV. 1–2) und der Verabschiedung des Antwortbriefes (VV. 22–29) liegt die Versammlung der Gemeinde (VV. 4ff.) mit der Schilderung der Situation, der Beratung der Verantwortlichen und der Rede des Jakobus. Erst bei einer zweiten Gemeindeversammlung (VV. 22 ff.) kommt es zur Lösung.

Zur Beschreibung des Konfliktes in Antiochia, der den ganzen Entscheidungsvorgang auslöst, verwendet die Apg drastische Formulierungen: grosse Aufregung, heftige Auseinandersetzungen, Streitfrage. Dies wiegt umso schwerer, als die Apg insgesamt dazu neigt, das Leben der Urgemeinde als harmonisch und einträchtig zu idealisieren. Tatsächlich aber handelte es sich bei der konkreten Problematik um eine Zerreißprobe für die werdende Kirche. Dabei ging es um folgende Frage: Wie können Gemeinden zusammenleben, die aus toratreuen Judenchristen/Judenchristinnen und aus ehemaligen «Heiden» bestehen, die nicht zu Beschneidung und Toragehorsam verpflichtet sind? Sowohl für den Toragehorsam als auch für das Zusammenleben der christlichen Ge-

meinde waren das Essen und die Tischgemeinschaft von entscheidender Bedeutung (Reinheits- und Speisevorschriften einerseits, Brotbrechen und Eucharistie andererseits). Folglich entzündete sich die Frage nicht an einem «Nebenthema», sondern an einem zentralen Punkt. Die Entscheidung für ein «Nebeneinander» hätte faktisch zu einem Bruch zwischen «judenchristlicher» und «heidenchristlicher» Kirche geführt und gemischte Gemeinden verunmöglicht. Die Lösung des Konfliktes war also ebenso schwierig wie überlebenswichtig.

Dass diese Streitfrage Gegenstand einer Versammlung in Jerusalem war, berichtet nicht nur die Apg (15,1–35, kaum zufällig in der Mitte des Buches!), sondern auch Paulus (Gal 2,1–10). Zur Bezeichnung dieser Zusammenkunft hat sich der Ausdruck «Apostelkonzil» eingebürgert, doch ist dieser missverständlich, denn anwesend und mitentscheidend sind nicht nur die «Apostel und Ältesten», sondern – in Apg 15,4 an erster Stelle genannt – auch die «Gemeinde». Es handelt sich nicht um ein «Konzil» der Kirchenleitung allein, sondern um eine Vollversammlung der Jerusalemer Gemeinde, in der allerdings die «Apostel und Ältesten», besonders Petrus und Jakobus, eine führende Rolle spielen. Der Brief, der mitteilt, was «der Heilige Geist und wir beschlossen haben» (15,28), ist kein «apostolisches Lehrschreiben». Die Apg stellt den Vorgang so dar, dass die ganze Jerusalemer Urkirche den Schlussentscheid mitbeschliesst.

Zum Inhalt des Lösungsvorschlages (Verzicht auf Götzenopferfleisch, Blut, Ersticktes und Unzucht) ist festzuhalten, dass Paulus in seinem älteren Bericht (Gal 2) von diesen so genannten «Jakobusklauseln» (vgl. 15,19–21) nichts weiss. Es wird deshalb vermutet, sie seien erst später entstanden und zwar als Schutzbestimmung für die in gemischten Gemeinden lebenden Judenchristen. Materiell handelt es sich um eine Regelung, die das Zusammenleben und die Tischgemeinschaft innerhalb der christlichen Gemeinde ermöglicht, ohne dass die

«judenchristliche» oder die «heidenchristliche» Seite gezwungen wird, um der Gemeinschaft willen etwas preiszugeben oder zu befolgen, was mit dem eigenen Selbstverständnis unvereinbar ist.

### Über den Text hinaus

Anhaltende Diskussionen zur Erneuerung kirchlicher Strukturen und zur Beteiligung aller Glieder des Gottesvolkes an den wichtigen Entscheidungen der Kirche geben dem Text Aktualität: Er zeigt beispielhaft, wie die Kirche einen grundlegenden und zukunftsentscheidenden Konflikt so schlichtet, dass sowohl im Vorgehen als auch im Ergebnis erfahrbar wird: Kirche ist eine Gemeinschaft von Gleichgestellten, die niemanden ausschliesst. Gerade tief greifende Konflikte zu lösen (und solche sind auch heute vielfach auszumachen), ist nicht Aufgabe der Gemeindeleitung allein, sondern der Gemeinde als Ganze. Diese Vollversammlung der Gemeinde hat nicht nur beratende Funktion, sondern trifft die Entscheidungen. Die «Pneumatokratie» und die viel beschworene Gemeinschaft (*communio, koinonia*) konkretisieren sich in einvernehmlichen Lösungen, die von allen mitentschieden werden und damit auch grössere Chancen haben, von vielen mitgetragen zu werden.

Gewiss können und sollen wir das Lösungsmodell der Apg nicht 1:1 übernehmen: Eine Weltkirche braucht andere Strukturen als die kleine, junge Urchristenheit, und in unserer Zeit müssen neben den Männern auch die Frauen zu Worte kommen. Aber als Ausgangspunkt für eine Besinnung zu Fragen der Konfliktlösung und Entscheidungsfindung in der Kirche eignet sich der Text allemal.

Daniel Kosch

<sup>1</sup> Gute Beobachtungen und gelungene Formulierungen verdanke ich dem Beitrag von F. Annen, Die Volksversammlung Gottes, in: S. Bieberstein/D. Kosch (Hrsg.), Auferstehung hat einen Namen (FS H.-J. Venetz), Luzern 1998, 179–193.

### Er-lesen

Apg 15,1–35 mit verteilten Rollen lesen.

### Er-hellen

Auf einem Plakat die einzelnen Etappen festhalten: Wer ist beteiligt? Was wird gesagt? Wie wird entschieden?

### Er-leben

In der Mitte des Raumes liegen drei Plakate mit den Aufschriften: «Pneumatokratie: Der Heilige Geist selbst leitet die Kirche», «Demokratie: Die Volksversammlung Gottes», «Hierarchie: Die Aufgabe der Gemeindeleitung». Such-Gespräch zum Thema: Was für Anstösse gibt die Lesung im Hinblick auf kirchliche Entscheidungsprozesse, den Umgang mit Konflikten? Wo sind unsere Möglichkeiten und unsere Verantwortung? Beim Gespräch ist darauf zu achten, dass nicht nur über die Weltkirche und die Kirchenleitung gesprochen wird, sondern auch über die Ortskirche und die Situation in der Gemeinde.

**KIRCHE  
UND STAAT**

Weil das Recht der korporativen Religionsfreiheit zum Völkerrecht, jedenfalls zu einem konsequent weiterentwickelten Völkerrecht gehört, sei der Bistumsartikel auch als *völkerrechtswidrig* zu beurteilen. Wenn die Studie des Freiburger Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht<sup>2</sup> den Bistumsartikel als religionspolizeiliche Norm verstehe, sei dazu zu sagen: Eine Religionspolizeiklausel gehöre nicht in eine moderne Verfassung und sei in der heutigen Bundesverfassung auch überflüssig, weil diese genügend Bestimmungen über die innere Sicherheit enthalte (Artikel 36, 57, 173 und 185); eine religionspolizeiliche Sondernorm für Kirchen mit bischöflicher Verfassung gehe davon aus, dass Kirchen mit bischöflichen Strukturen besonders anfällig dafür seien, den religiösen Frieden im Staat zu gefährden, was «eine weitere, freilich subtile Form der Diskriminierung der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz» sei.

In der Fragerunde präzierte Philippe Gardaz das Freiburger Gutachten. Es antworte mit wissenschaftlicher Akribie auf die Frage und nur auf diese Frage: Ist der Bistumsartikel aus völkerrechtlicher Sicht zu streichen? Und die Antwort laute: 1. Aus völkerrechtlicher Sicht muss der Bistumsartikel nicht gestrichen werden, 2. er darf aber nur im Sinne einer Polizeinorm und bei entsprechenden gegebenen Umständen angewandt werden. Bischof Koch bedauerte, dass so, wie es im Wissenschaftsbetrieb häufig geschieht, der gesellschaftliche und politische Kontext der Frage ausgeklammert worden sei. Die Freiburger Studie frage nur, ob der Artikel vertretbar (*soutenable*) sei, nicht aber, ob er wünschbar (*souhaitable*) sei.

Ein Zusammenhang zwischen *Bistumsartikel* und *Konkordaten*, wie ihn Befürworter seiner Aufrechterhaltung annehmen, sei nicht gegeben, was allein schon die Geschichte belege. So seien nicht nur die bestehenden Konkordate nicht gefährdet, sondern auch weitere Konkordate möglich; der konkordatäre und damit bilaterale Weg entspreche einem Verständnis des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, das auf einer einvernehmlichen Kooperation beruhe, während der Bistumsartikel an einem unilateralen Hoheitsakt des Bundesrates mit der Kirchenhoheit des Bundes festhalte.

Der konkordatäre Weg werde allerdings nicht erleichtert, «wenn man – wie dies der Schweizerische Katholische Frauenbund noch immer postuliert – den Bistumsartikel gleichsam als «Faustpfand» benützen will, bis alle Fragen der Bistumseinteilung konkordatär gelöst sein werden». Katholische Kreise würden sich für die Aufrechterhaltung des Bistumsartikels einsetzen, um vom Staat bei der Lösung der *innerkirchlichen Probleme* Unterstützung zu finden. Wohl seien Mitspracherechte der Ortskirchen bei Bischofsernennungen durchaus berechtigte Anliegen. Mitspracherechte bei Bischofsernennungen seien in-

des kirchlich oder allenfalls konkordatär zu lösen; sodann stehe es nicht in der Kompetenz des Staates, sich in die innerkirchliche Organisation einzumischen, und schliesslich sei es anachronistisch, vom neuzeitlichen weltanschauungsneutralen Staat zu erwarten, innerkirchliche Probleme mit seiner Gewalt lösen zu helfen.

Mit dem letzten angeführten Grund für die Streichung des Bistumsartikels schlug Bischof Koch eine Brücke zu den evangelischen Kirchen: «Ein vor allem vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund geforderter *Religionsartikel* in der Bundesverfassung ist prinzipiell zu bejahen. Dabei muss man sich freilich bewusst sein, dass es sich um ein sehr schwieriges und kaum schnell zu lösendes Unternehmen handeln würde. Auf jeden Fall aber bilden Absatz 1 und 2 von Art. 72 den Einstieg für einen solchen Religionsartikel, ganz sicher aber nicht Absatz 3.»

**Vorerst kein Bistum Genf**

Für Weihbischof Pierre Farine ist der Bistumsartikel zunächst ein Relikt der Vergangenheit. Dass die seinerzeitige Situation des jungen Kantons Genf zu einer solchen Bestimmung geführt habe, sei völlig verständlich. Die heutigen politischen, sozialen und religiösen Bedingungen seien jedoch ganz andere, und wir seien heute von der damaligen kulturellen Situation weit entfernt. Deshalb sei der Bistumsartikel unzeitgemäss und obsolet.

Vor zwei Jahrzehnten sei eine Neuumschreibung der Bistümer vor allem wegen der Grösse einzelner Sprengel studiert worden, denn diese seien für «eine Pastoral der Nähe zwischen dem Bischof und seinem Volk» zu gross geworden. Nachdem die grossen Bistümer in den 1970er Jahren dann aber Weihbischöfe erhalten haben, scheint die Errichtung neuer Bistümer für den Augenblick jedenfalls weniger nötig. Der Seelsorgerat des Kantons Genf erklärt denn auch, die Kirche von Genf habe weder den Plan noch die pastoralen und ökonomischen Mittel, um ein Bistum Genf zu errichten. Ein Weihbischof in Genf sei notwendig, aber auch hinreichend, um das Band der Nähe zwischen Genf und dem Bischof in Freiburg zu gewährleisten. Auch die Dokumente der Diözesanversammlung AD 2000 zeigten, dass man im Rahmen der ganzen Bistumskirche gemeinsam unterwegs sein wolle. In den letzten zwei Jahrzehnten hätten sich die Akzente in der Pastoral verschoben, insofern es heute auch darum gehe, eine Beschränkung auf den Kanton zu überwinden. Ein Beleg im Bistum Lausanne, Genf und Freiburg sei die eben erfolgte Errichtung eines diözesanen Seelsorgerates.

Im 20. Jahrhundert, fuhr Weihbischof Farine fort, habe der ökumenische Dialog begonnen, sei Toleranz gewachsen und vor allem gegenseitige Anerkennung. Dazu stehe auch der Seelsorgerat des Kantons Genf. Im Kontext des ökumenischen und

<sup>2</sup> Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Universität Freiburg i. Ü./ Christian R. Tappenbeck, René Pahud de Mortanges, Ist der Bistumsartikel völkerrechtswidrig?, o. Ö., o. J. [Freiburg i. Ü. 2000].

interreligiösen Dialogs könnte die Streichung des Bistumsartikels «ein glaubwürdiges Zeichen unseres Gemeinsam-Christ-Seins sein».

Viele würden heute sagen: streichen und Schluss machen. In Genf sei der Kulturkampf indes nicht «überholte Vergangenheit»; die beiden Konfessionen müssten sich ihr Gedächtnis ansehen, mutig und ohne etwas zu beschönigen, und so zu einer Veröhnung ihrer verletzten Gedächtnisse finden.

Als Geschäftsführer der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) stellte Alois Odermatt den Beschluss der RKZ<sup>3</sup> vor: 1. Empfiehlt die RKZ ihren Mitgliedern, die Aufhebung des Bistumsartikels zu unterstützen, 2. erinnert sie an die von der SBK noch unlängst bekräftigten Beschlüsse der Synode 72 bezüglich Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe und fordert deren Umsetzung durch eine aktive Konkordatspolitik, 3. unterstützt sie das Begehren eines neuen Religionsartikels, 4. fordert sie Achtung für jene, die eine andere Meinung anständig vertreten.

Die RKZ habe ihre anfängliche Haltung modifizieren müssen und können, weil zum einen die Volksabstimmung anberaumt worden sei und sich zum andern die Bischofskonferenz und der Apostolische Nuntius klar zur Mitwirkung der Betroffenen geäußert hätten. Der Nuntius habe gegenüber der RKZ betont, es sei ganz undenkbar, dass der Heilige Stuhl in der Schweiz Bistümer über die Köpfe der Bischöfe und des Volkes hinweg errichtet würde.

### Schwieriger Dialog

In der abschliessenden Fragerunde wollte der erste Fragesteller wissen, weshalb die Bischofskonferenz und der Kirchenbund keine gemeinsame Pressekonferenz durchgeführt haben, wenn die SBK die Einführung eines Religionsartikels doch unterstütze. Die SBK habe zu einem Religionsartikel und zur ersatzlosen Streichung des Bistumsartikels stets ja gesagt, antwortete Bischof Koch; sie habe dem SEK aber auch die Frage gestellt, ob der Bistumsartikel auch für ihn obsolet sei, denn der Bistumsartikel hätte nicht einfach mit der Einführung eines Religionsartikels ersetzt werden können, es hätte zwei Abstimmungen gebraucht. Und auf diese Frage habe der Kirchenbund nicht geantwortet. Weil sich andererseits der Kirchenbund über eine ausstehende Antwort der Bischofskonferenz beklagt hatte,<sup>4</sup> räumte Bischof Koch ein: die Kommunikation zwischen den beiden sei hier gewiss nicht exemplarisch gewesen. Mehr noch, die ganze Geschichte des Bistumsartikels gehöre für ihn zu seinen tragischsten ökumenischen Erfahrungen; es sei sehr schwierig gewesen, das Gespräch sinnvoll zu führen.

Weitere Themen waren völkerrechtliche und kirchenrechtliche Fragen samt ihren ekklesiologischen Voraussetzungen. Bistümer würden vom Papst auf-

### Zum Religionsrecht der Bundesverfassung

Das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Freiburg führte letzten Herbst eine Tagung zum Religionsrecht der neuen Bundesverfassung durch; aus den dort gehaltenen Referaten entstand ein Buch, das auf Fragen antwortet wie: Was wurde im Vergleich zum bisherigen Verfassungstext formal geändert? In welchen Bereichen muss nicht bloss von formalen, sondern auch von inhaltlichen Modifikationen ausgegangen werden? In welchen Einzelpunkten besteht rechtswissenschaftlicher Klärungsbedarf? Und wo besteht de lege ferenda ein inhaltlicher Änderungsbedarf? So bietet das Buch nicht nur juristische Hintergrundinformationen zur Volksabstimmung über den Bistumsartikel, sondern auch Anregungen zur Weiterentwicklung des schweizerischen Staatskirchenrechts zu einem zeitgemässen Religionsrecht.<sup>5</sup>

R. W.

grund seines universalkirchlichen Petrusdienstes errichtet, erläuterte Bischof Koch; sie können, aber müssen nicht auch noch völkerrechtlich konstituiert werden; sollen sie völkerrechtlich garantiert werden, schliesst der Heilige Stuhl mit dem betreffenden Staat einen Vertrag, ein Konkordat. Alois Odermatt plädierte für eine aktive Konkordatspolitik, weil auf diesem Weg ortskirchliche – nicht staatliche – Mitsprache gewährleistet werden könne.

Weitere Rückfragen brachten – auch in katholischen Kreisen vorhandene<sup>5</sup> – Zweifel an der Vertragstreue des Heiligen Stuhls zur Sprache. Bezüglich der Errichtung des Erzbistums Vaduz erklärte Bischof Koch, es sei unvorstellbar, dass der Heilige Stuhl das Erzbistum ohne Zustimmung des Landesfürsten errichtet habe; wie der Fürst mit dem Parlament und dem Volk kommuniziert habe, sei hingegen eine innerliechtensteinische Frage. In Bezug auf Weihbischof Denis Theurillat betonte er, der Papst habe den von ihm gewählten und bezeichneten Weihbischof ernannt, und diese Ernennung sei auch erforderlich, weil ein Weihbischof des Bistums Basel zugleich Mitglied des weltweiten Bischofskollegiums sei. Die Formulierung der Bulle sei eine Interpretationsfrage. Weil das Konkordat von nur einem Weihbischof handelt, bedürfte es heute einer Fortschreibung. In den 1980er Jahren habe der Heilige Stuhl Konkordatsverhandlungen angeregt, die Diözesankonferenz erklärte jedoch (zu) kurz und bündig, kein Interesse zu haben. Zudem habe in der ganzen Geschichte des neuen Bistums Basel Rom nie einen vom Domkapitel gewählten Bischof nicht bestätigt. Sehr wohl aber habe die Diözesankonferenz Kandidaten von der Liste gestrichen, 1994 gar ohne einen Grund nennen zu können, und mit dieser Praxis, die im Konkordat keinen Anhalt habe, das Konkordat verletzt.

Rolf Weibel

KIRCHE  
UND STAAT

<sup>3</sup> Vollständig veröffentlicht in der SKZ 169 (2001) Nr. 15–16, S. 238.

<sup>4</sup> Vgl. Rolf Weibel, Für ein zeitgemässes Religionsrecht, in: SKZ 169 (2001) Nr. 18, S. 266 f.

<sup>5</sup> Vgl. Josef Bruhin, Politik und Verfasstheit von Religionsgemeinschaften. Ist der Bistumsartikel der Schweizerischen Bundesverfassung überflüssig?, in: Orientierung 65 (2001) Nr. 8, S. 91–95.

<sup>6</sup> René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung/Le droit des religions dans la nouvelle Constitution fédérale, (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 10), Universitätsverlag Freiburg Schweiz 2001, XIV–178 Seiten.

## BERICHTE

# 1700-JAHR-FEIER DER ARMENISCH-APOSTOLISCHEN KIRCHE

Als sich die 1700 Jahre seit der Gründung der armenischen Kirche unter Gregor dem Erleuchter und König Trdat III. näherten, besann sich die Kirchenleitung auf eine sinnvolle Begehung dieses Gedächtnisses; es sollte nicht nur retrospektiv sein, sondern auf eine Erneuerung der ganzen Kirche, in der Heimat wie in der Diaspora, hinzielen. Eine grosse Jugendwallfahrt ist auf den Juli vorgesehen. Eine katechetische Erneuerung, eine Art Intensiv-Kurs von sechs Wochen, erfasst alle Jugendlichen in den Gemeinden. Es genügt nicht mehr, einfach Armenier zu sein, um der Kirche anzugehören: Man muss auch wissen, was man glaubt! Im Weiteren entfalten die Priester und Bischöfe ein weites Besuchsprogramm in den Städten, Dörfern und Familien. Auch organisatorische Anstrengungen werden gemacht, um die verschiedenen Bevölkerungs- und Altersgruppen zu erfassen. Dabei besinnen sie sich auch auf ihren Platz als Ortskirche in der Universalkirche und pflegen diese Kontakte intensiver als schon eh und je. In diesen Zusammenhang gehört die Tagung, die das Institut für Ökumenische Studien an der Theologischen Fakultät in Freiburg i. Ü. (Guido Vergauwen OP und Barbara Hallensleben, mit P. Basilius Welscher) zusammen mit dem Pfarrer der armenischen Gemeinde in Genf, Dr. Abel Oghlukian, von langer Hand vorbereitet hatten.

## Die armenische Kirche

Die Armenisch-Apostolische Kirche führte sich auf die Apostel Thaddäus und Bartholomäus zurück; doch blieben die Christen vereinzelt und bildeten noch keine eigentliche zusammenhängende Kirche. Das geschah durch Gregor den Erleuchter zusammen mit dem armenischen König Trdat III., der im Jahre 301 seine ganze Nation zum Christentum führte. Zunächst wurde der Gottesdienst auf Griechisch oder Syrisch gefeiert. Die Erfindung des armenischen Alphabets durch den Mönch Mesrob-Maschtotz ein Jahrhundert später war eine kulturschaffende Tat ersten Ranges. Die Bibel, die Liturgie, die Kirchenväter wurden in rascher Folge übersetzt, eigene Werke wurden geschaffen, es brach sogleich das «Goldene Zeitalter der armenischen Literatur» aus. Als Durchgangsland im Kaukasus war Armenien stets der Begierde anderer Mächte ausgesetzt, der Römer, der Byzantiner, der Perser, der Araber, der Türken, und ihr Land war immer nur kürzere Zeit vollumfänglich unabhängig.

Am Konzil von 451 in Chalkedon bei Konstantinopel konnten sie nicht teilnehmen, weil sie in einem entscheidenden Krieg gegen die Perser und

somit gegen deren Religion standen. Als sie die Konzilsdokumente mit den zentralen christologischen Fragen um «Natur» und «Person» zur Kenntnis bekamen, hatten sie den Eindruck, der alte Glaube sei darin verfälscht, und sie entschlossen sich, beim alten Glauben zu bleiben. Wer das semantische Feld dieser Begriffe im Armenischen und Griechischen (übrigens auch im Syrischen) bedenkt, begreift, dass es zu terminologischen Missverständnissen kommen konnte. Nur wurden diese dann als Unterschiede im Glauben betrachtet, und die Armenier galten fortan (mit den Syrern und Kopten) als schismatisch (und manche sagten sogar häretisch). Die historischen und linguistischen Forschungen des 20. Jahrhunderts haben ergeben, dass dem nicht so ist, und dass die Kirchen – auch ohne explizite Anerkennung der späteren Konzilien – den gleichen Glauben mit den Orthodoxen und den Römisch-Katholiken teilen (immer abgesehen von den bekannten «restlichen» Trennpunkten, denen man viel zu viel Gewicht beimisst).

Heute ist die armenische Kirche gegliedert in das Katholikossat (Katholikos hiess das Oberhaupt einer Kirche ausserhalb der Grenzen der Reichskirche) aller Armenier in Etschmiadzin und das Katholikossat von Kilikien (heute im Libanon); die beiden standen sich bisweilen eher reserviert, wenn nicht feindlich gegenüber, doch sind die Beziehungen heute ausgezeichnet. Sie haben sich beide bestimmte einigermassen getrennte Jurisdiktionsgebiete zugewiesen. Zum ersten gehören auch die beiden Patriarchate von Konstantinopel und Jerusalem. Man zögert, Zahlen zu nennen, da genaue Statistiken nicht vorhanden sind. Man kann von 6 bis 8 Millionen Gläubigen insgesamt ausgehen, von denen etwa ein Drittel im heutigen Armenien wohnt, ein Drittel in den verschiedenen Ländern der früheren Sowjetunion (vor allem im Süden) und ein Drittel in der Diaspora im Nahen Osten, Ägypten, Amerika und Europa. Das Trauma, woran die ganze Kirche heute noch leidet, ist der türkische Genozid 1895, 1909 und vor allem 1915, dem fast die Hälfte der damaligen armenischen Bevölkerung zum Opfer fiel. Dass man der Türkei im Hinblick auf ihren Eintritt in die EU allenfalls die Kurdenfrage in Erinnerung ruft, aber viel zu wenig ihr damaliges und auch noch heutiges Verhalten zu den Christen, gehört zur Einäugigkeit der europäischen Politik.

Neben der Armenisch-Apostolischen Kirche gibt es noch eine kleine mit Rom verbundene Armenisch-Katholische und eine noch kleinere, aber sozial sehr wirksame Armenisch-evangelische Kirche, die miteinander gut auskommen.

## Die Tagung in Freiburg und der Gottesdienst in Genf

Erzbischof Hovnan Derderian von Montréal, zurzeit Leiter der Jubiläums-Feierlichkeiten in Armenien, überbrachte die Grüsse des Katholikos-Patriarchen aller Armenier, Karekin II. Er feierte auch am Sonntag mit dem Genfer Pfarrer und einem Pfarrer einer der acht armenischen Gemeinden von Marseille die Heilige Messe, an der der Apostolische Nuntius Pier Giacomo De Nicolò eine Grussadresse ausrichtete und Weihbischof Pierre Farine eine auf das Tagesevangelium bezogene tiefe Homilie hielt. Anschliessend verlas er eine Grussadresse von Bischof Amédée Grab von Chur, der seit seiner Genfer Zeit sehr freundschaftliche Beziehungen zu den Armeniern hat.

Die Vorträge beschlugen «Die Geschichte der Armenisch-Apostolischen Kirche als Quelle der Erneuerung» (Bischof Yeznik Petrossian, Etschmiadzin) und «Die Geschichte der Armenisch-Apostolischen Kirche in der Schweiz» (Dr. Abel Oghlukian), die vor allem mit dem Genozid einsetzen, aber schon früher eine entschiedene Einstellung des Schweizer Volkes und eine zaudernde des Bundesrates gegenüber den schrecklichen Ereignissen aufwies.<sup>1</sup> Dr. Giovanni Guaita aus Moskau, der mit dem früh verstorbenen Katholikos Karekin I. ein umfassendes Interview geführt hatte (es ist unterdessen in Französisch, Englisch, Russisch und Armenisch erschienen), zeichnete ein fesselndes Bild dieses grundgescheiterten, offenen

und frommen Kirchenmannes. Theologisch ausgerichtet waren die Ausführungen von Erzbischof Shahé Adschemian aus Erewan über das theologische Denken seiner Kirche und die neue Aspekte aufzeigende Vorlesung von Prof. Ernst Christoph Suttner über die kirchentrennenden Vorgänge in Chalcedon 451. Unter den drei Vertretern der Armenienkunde an der Universität Freiburg (Max von Sachsen, M.-A. van den Oudenrijn, Dirk Van Damme), die der Berichterstatter vorstellte, hatte sich der mittlere intensiv mit den Missionsbemühungen der Dominikaner bei den Armeniern befasst, was Dr. Oghlukian die Gelegenheit gab, die Geschichte vor allem der so genannten *Fratres Unitores*, gegründet 1330, nach armenischen Quellen zu schildern. Schliesslich kam das Verhältnis der armenischen Kirche zur ökumenischen Bewegung, vor allem aber auch zu den Orthodoxen (V. Phidas, Athen) und den Reformierten (H.R. Gazerian, Halle/Saale, an Stelle des verhinderten Prof. Hermann Goltz) zur Sprache.<sup>2</sup>

Vieles wurde gesprochen, sehr offen, sehr freundschaftlich, und manche symbolischen Gesten wurden mit Herzlichkeit ausgetauscht. Man konnte erfahren, wie tief etwa die Überlassung von Reliquien von Gregor dem Erleuchter an die armenische Kirche, wie sie Papst Johannes Paul II. vollzogen hat, sich ins Gedächtnis der Armenier prägt. Alle Beteiligten waren sich einig, dass ein grosser Schritt in ökumenischer Richtung gelungen war.

Iso Baumer

## BERICHTE

<sup>1</sup> Einen Beitrag über die Armenisch-Apostolische Kirche in der Schweiz von Pfarrer Dr. Abel Oghlukian werden wir demnächst in diesen Spalten veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Vorträge der Tagung können ab sofort bestellt werden beim Institut für ökumenische Studien, Universität Freiburg i.Ü., Telefon 026-300 74 32, Fax 026-300 97 83, E-Mail Richard.Kager@unifr.ch

## «ICH STERBE NICHT STOISCH, SONDERN CHRISTLICH»

Maurice Bavaud, 1916–1941, war wohl der einzige Schweizer, der aktiv versuchte, Hitler durch ein Attentat umzubringen.<sup>1</sup> Mit seltener Klarheit erkannte er schon früh, dass der deutsche Führer eine Gefahr für die Menschheit, für die Christenheit und nicht zuletzt für die Schweiz darstellte, deren Unabhängigkeit durch ihn bedroht war. Bavaud sah, dass in Deutschland die katholische Kirche und die katholischen Organisationen bedroht waren, und er glaubte, mit seiner geplanten Tat der Menschheit einen Dienst zu erweisen.

Der Neuenburger stammte aus einer kinderreichen katholischen Familie. Er absolvierte eine Berufslehre als technischer Zeichner in der Uhrenfabrik Favag. Aufgrund seiner Neigungen zog es ihn jedoch mehr zur Literatur hin, was ihn schliesslich in ein französisches Seminar führte, wo er sich auf dem zweiten Bildungsweg zum Missionar ausbilden lassen wollte. Er absolvierte sein Theologiestudium im Se-

minar der Väter vom Heiligen Geist in St. Jlan (Bretagne). 1938 brach er sein Studium ab und kehrte nach Neuenburg zurück.

In diesem kritischen Jahr 1938 muss er seinen Entschluss gefasst haben, Hitler zu töten. Ohne jemanden auch nur die geringste Andeutung zu machen, verliess er am 9. Oktober die Schweiz und fuhr nach Deutschland. Zu diesem Zweck kaufte er eine Pistole samt Munition und versuchte herauszufinden, wo Hitler in der Öffentlichkeit auftauchte. Als Motivation für sein Vorhaben kann nur eine Vorahnung von Hitlers verbrecherischen Taten und deren grauenhaften Folgen angenommen werden.

### Auf der Ehrentribüne in München

Es gelang Bavaud, am 9. November 1938 beim Gedenkmarsch der Nazi-Grössen in München einen Platz auf der Ehrentribüne zu erhalten. Das geplante Attentat konnte er dort allerdings nicht ausführen.

<sup>1</sup> Zum 60. Gedenktag der Hinrichtung von Maurice Bavaud durch Hitlers Schergen am 14. Mai 1941.

BERICHTE

Die Distanz zum vorbeimarschierenden Hitler war zu gross für seine kleinkalibrige Waffe, und die zum Hitlergruss erhobenen Arme der vor ihm stehenden SA-Männer verdeckten ihm die Sicht. In den folgenden Tagen versuchte er hartnäckig, das Ziel doch noch zu erreichen, allerdings erfolglos. Da ihm inzwischen das Geld ausgegangen war, wollte er Deutschland verlassen. Er wurde jedoch am 12. November in der Eisenbahn verhaftet, weil er keine Fahrkarte besass. Man fand bei ihm die Pistole und einige verdächtige Dokumente. Die Untersuchungen begannen: Er wurde wegen Fahrkartenbetrug und unbefugten Waffentragens zuerst für zwei Monate Gefängnis gebüsst und anschliessend der Gestapo übergeben.

Da die Nazijustiz hinter Bavaud keinen Einzeltäter, sondern einen katholischen Kreis von Verschwörern witterte, zog sich die Untersuchung und dadurch die Einzelhaft über 30 Monate in die Länge. Gegenüber der Gestapo machte der junge Neuenburger teilweise unter Folter widersprüchliche Aussagen. In der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof in Berlin am 18. Dezember 1939 sagte Maurice Bavaud aus, er hätte den Attentatsplan allein aus sich heraus gefasst. Bavauds Verteidiger Wallau, der Freispruch beantragte, erwähnte nichts von einem Komplott, das ihn entlastet und möglicherweise vor der Guillotine bewahrt hätte.

### Starke Persönlichkeit

Seine Familie hat ihn immer als Einzeltäter beurteilt. Dass er als starke, ungebrochene Persönlichkeit seinen letzten Gang in Berlin-Plötzensee – trotz langer Einzelhaft – antrat, beweist das eindrucksvolle Zeugnis seines Abschiedsbriefes aus der Todeszelle an seine Familie:

«Lieber Papa, liebe Mama

Ich las gerade den Nachweis der Existenz der Seele bei Descartes. Es war acht Uhr, als man mir ankündigte, diese Nacht sei die letzte, die ich hinieden verbringe. Ich war weit entfernt, auf so etwas gefasst zu sein; aber ich habe kaltes Blut bewahrt, was mir ein gutes Vorzeichen zu sein scheint, bis um sechs Uhr, dem Moment, wo mein Kopf fallen wird. Das ist ein fürchterlicher Moment, und er wäre ganz unerträglich ohne die Hoffnung auf einen Gott, der die Guten belohnt und die Schlechten bestraft. Ich sterbe also im Schoss der römischen katholischen Kirche. Mit Christus verzeihe ich alles, was es zu verzeihen gibt. Mein Herz empfindet nicht mehr den geringsten Groll gegen irgendwen. Ach wie wohltuend ist es zu verzeihen, vor allem in diesem Augenblick. Ich bitte auch meinen Vater im Himmel, meinen Feinden zu verzeihen. Ich selbst bitte alle um Vergebung, die mir etwas vorzuwerfen haben. Im übrigen hat während meines kurzen Lebens mein Herz nie wirklichen Hass empfunden. Ich sterbe nicht stoisch, sondern christlich.»

Am 14. Mai 1941 wurde Maurice Bavaud in Berlin-Plötzensee enthauptet.

### Versagen der Gesandtschaft in Berlin

Der Schweizer Gesandte in Berlin, Minister Frölicher, hatte den nicht ausgeführten Attentatsversuch als «verabscheuungswürdige Tat» abgestempelt und sich geweigert, Bavaud im Gefängnis zu besuchen. Diese Haltung des eher nazifreundlichen Gesandten passt genau zur schwachen Persönlichkeit, die damals die Interessen der Schweiz in Berlin gegenüber Nazi-Deutschland zu vertreten hatte. Minister Frölicher weigerte sich, für den Häftling nachhaltig zu intervenieren. Im Januar 1940 empfahl er den deutschen Behörden zwar beiläufig, die Exekution nicht zu vollstrecken, aber ein formelles Begnadigungsgesuch wollte er nicht stellen. Die Deutschen konnten mit gutem Grund darauf vertrauen, dass die Schweiz gegen eine Hinrichtung nicht protestieren werde. Den Vorschlag von Vater Bavaud, seinen Sohn gegen einen inhaftierten Spion auszutauschen, lehnten die Bundesbehörden ab.

### Wider das Vergessen

Am 19. Juni 1997 richtete Nationalrat Paul Rechsteiner eine Einfache Anfrage an den Bundesrat und erkundigte sich, wie die heutige Landesregierung den Fall Bavaud beurteile: «Wäre Bavauds Attentatsversuch erfolgreich verlaufen, hätte Hitler weder einen Angriffskrieg auslösen noch die Ermordung von Millionen von europäischen Jüdinnen und Juden anordnen können. Obschon Maurice Bavaud zu den Schweizer Helden jener Zeit gehört, ist er doch in der öffentlichen Meinung kaum präsent.»

Bundesrat Flavio Cotti zeichnete in seiner Antwort vom 1. April 1998 die nicht bis ins letzte Detail geklärte Haltung von Maurice Bavaud nach. Er wies anhand von Dokumenten des Bundesarchivs auf die schwache Haltung der Berliner Gesandtschaft hin: Am 4. Januar 1940 informierte die Gesandtschaft in Berlin das Eidgenössische Politische Departement (heute EDA) in Bern eingehend, wobei sie es als «für die Gesandtschaft ausserordentlich heikel» bezeichnete, «sich für eine Begnadigung zu verwenden». Frölicher setzte sich nicht vorbehaltlos für den Verurteilten ein. Cotti bestätigte die bitteren Feststellungen von Bundesrat René Felber aus dem Jahre 1989, die damaligen schweizerischen Behörden hätten Unterlassungen begangen, namentlich die Berliner Gesandtschaft. Der bundesrätliche Sprecher drückte den noch lebenden Angehörigen von Maurice Bavaud das Bedauern des Bundesrates aus: Maurice Bavaud habe möglicherweise gehaut, welches Verhängnis Hitler über die Welt und namentlich über Europa bringen würde. Dafür verdiene er Anerkennung und einen Platz in unserem Gedächtnis.<sup>2</sup>

Alois Steiner

<sup>2</sup> Dokumentation

Zum 60. Todestag wurde eine ausführliche Dokumentation zusammengestellt, die beim «Comité Maurice Bavaud», Postfach 273, 3006 Bern 16, zum Preis von Fr. 25.– erhältlich ist.

# AMTLICHER TEIL

## ALLE BISTÜMER

### Für die Streichung eines diskriminierenden und obsoleten Artikels

Am 10. Juni ist das Schweizer Volk dazu aufgerufen, über die Streichung des Bistumsartikels aus der Bundesverfassung abzustimmen. Die Schweizer Bischöfe begrüssen mit Genugtuung den entsprechenden Vorschlag des Bundesrates und ermutigen die Schweizerinnen und Schweizer zu einem entschlossenem Ja zur Abschaffung dieses diskriminierenden und obsoleten Gesetzesartikels.

### Als Argumente führen sie unter anderen folgende Gründe auf:

Der Artikel 72,3 der Bundesverfassung ist ein Relikt aus der Vergangenheit (*Kulturkampf*), der in einer modernen Verfassung keinen Platz mehr hat. Alle anderen Ausnahmeartikel wurden gestrichen (Juden [1874], Jesuiten [1973], Möglichkeit für kirchliche Würdenträger ins Parlament gewählt zu werden [1993] usw.).

Der Artikel 72,3 stellt eine Diskriminierung einer einzigen religiösen Gemeinschaft dar. Im Zusammenhang mit dem internationalen, nationalen und kirchlichen Recht stellt der Artikel 72,3 eine problematische Ausnahme dar. Der Artikel 72,3 widerspricht dem grundlegenden Prinzip der Freiheit der Kirchen, sich selbst und unabhängig vom Staat zu organisieren, entsprechend ihren pastoralen Notwendigkeiten.

Man kann keinen Bezug herstellen zwischen diesem Artikel und den existierenden Konkordaten zwischen dem Heiligen Stuhl und den verschiedenen Kantonen. Diese bleiben bestehen, auch nach einer Streichung, da sie auf internationalem Recht beruhen.

Es ist nicht Sache des Staates, sich in die internen Probleme der katholischen Kirche einzumischen (z. B. Beibehaltung des Bistumsartikels, um ein grösseres Mitspracherecht der Lokalkirchen bei Bischofsnennungen einzufordern...).

Die Bischöfe sind nicht gegen die Einführung eines Religionsartikels in der Verfassung. Falls Vorschläge in diese Richtung vorliegen, haben sie bereits im Pressecommuniqué der letzten ordentlichen Versammlung von Anfang März Gesprächsbereitschaft signalisiert. Damit wird sich jedenfalls ein umfangreiches und langwieriges Unterfangen anbahnen. Der Artikel 72,3 hingegen muss jedenfalls unabhängig von dieser neuen Gesetzgebung gestrichen werden.

Zur Erinnerung, die zwei ersten Abschnitte vom Artikel 72, welche die Religions- und Kirchenfrage behandeln, bleiben bestehen:

Art. 72 Kirche und Staat

1. Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

2. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Gewisse Kreise äussern die Vermutung, dass es eine gemeinsame Strategie vom Bundesrat und der Schweizer Bischofskonferenz gäbe. Dem ist nicht so. Die Bischöfe stellen mit Genugtuung fest, dass die vertiefte Situationsanalyse durch die Kammern des Parlamentes und durch den Bundesrat zur Empfehlung geführt hat, diesen diskriminierenden Artikel zu streichen. Es ist von Bedeutung, dass die Initiative zur Streichung nicht aus kirchlichen Kreisen kommt, sondern von politischer Seite.

Die Befürchtung, dass nach einer Streichung des Bistumsartikels der Heilige Stuhl komplett freie Hände hätte, ist unbegründet: In der gegenwärtigen Praxis wird keine Diözese errichtet ohne die Befragung der Lokalkirche oder der politischen Behörden vor Ort.

Bezüglich der Befürchtungen anderer Kreise, dass man in Kürze neue Diözesen zu erwarten habe, so z. B. in Genf oder Zürich, muss die Antwort klar ausfallen: Arbeitshypothesen dazu wurden vor 20 Jahren formuliert. Seitdem ruhen sie in den Schubladen, da andere Lösungen gefunden werden konnten. So wurden beispielsweise in verschiedenen Diözesen Weihbischöfe ernannt, um näher bei den Leuten zu sein. Falls eines Tages eine neue Diözese errichtet werden müsste, so nähmen die Abklärungen dazu lange Zeit in Anspruch. Sicher geschähe dies nicht am Tag nach der Abstimmung und jedenfalls nicht ohne unsere Partner zu befragen (andere Konfessionen, Behörden usw.). Es handelt sich dabei in erster Linie um eine pastorale und nicht um eine politische Initiative.

### Katholischer Medienpreis 2001 für Schwester Ingrid Grave OP Ordensfrau mit überzeugender TV-Präsenz

Die Medienkommission der Schweizer Bischofskonferenz verleiht den Katholischen Medienpreis 2001 zum achten Mal erstmals an eine Frau als exklusive Preisträgerin: Anerkennung findet dieses Jahr die TV-Arbeit der Ilanzer Dominikanerin

Schwester Ingrid Grave als langjährige Moderatorin der sonntäglichen «Sternstunden» und gegenwärtige Sprecherin beim «Wort zum Sonntag» des Deutschschweizer Fernsehens SF DRS. Die Preisübergabe erfolgt im Rahmen einer Feier in Zürich am 1. Juni dieses Jahres.

Mit dieser Auszeichnung wird das beeindruckende Zeugnis der Preisträgerin gewürdigt, als Ordensfrau dank ihrer Ausstrahlung und Bescheidenheit ein breites Publikum immer wieder konstruktiv-kritisch und stets glaubwürdig mit Grundfragen des menschlichen Lebens zu konfrontieren. Ihr gelingt es, in den Medien plausibel die Kirche als Glaubensgemeinschaft zu repräsentieren, die sich die «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute» vorbehaltlos zu eigen machen will (II. Vatikanisches Konzil). 1937 in Niedersachsen geboren, trat Schwester Ingrid Grave 1960 in die Gemeinschaft der Dominikanerinnen von Ilanz (GR) ein, wo sie als Lehrerin tätig war. Von 1994 bis 2000 moderierte sie die Sonntagssendungen «Sternstunden» bei SF DRS; gegenwärtig gehört sie zum Team der «Wort zum Sonntag»-Sprecher und -Sprecherinnen. Der Katholische Medienpreis 2001 wird am Freitag, 1. Juni, im Centrum 66 in Zürich durch Medien-Bischof Peter Henrici übergeben.

Der Katholische Medienpreis ging in den letzten Jahren an den Westschweizer Journalisten Michel Bavarel (2000), das Projekt der wöchentlichen *Sonderseiten* «Religion & Gesellschaft» bzw. «Christ und Welt» der Vereinigung der Verleger katholischer Zeitungen (1999), die Redaktion «Religion» von Schweizer Radio DRS (1998), an die Journalisten Yvan Stern/Philippe Dahinden (1997), an den ehemaligen NZZ-Redaktor Hanno Helbling (1996), an die Filmemacher Reni Mertens/Walter Marti (1995) und an die TV-Schaffenden Jean-Philippe Rapp/Georges Haldas (1994). Der «Mediensonntag» will am 27. Mai 2001 wieder die kirchliche Verantwortung im Bereich sozialer Kommunikationsmittel bewusst machen und mit dem Medienopfer die dafür erforderlichen Mittel zusammentragen. Die entsprechenden Unterlagen werden den Pfarreien dieser Tage zugestellt.

Medienkommission der  
Schweizer Bischofskonferenz

### Stundengebet

Das Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) hat folgendes Schreiben der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erhalten: «Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes». Dieses Dokument ist auf der offiziellen Webseite der SBK aufrufbar: <http://www.kath.ch/>

sbk-ces-cvs/d/dokumente/briefe/004.htm  
Auf Anfrage ist es ebenfalls im Sekretariat der SBK erhältlich. Wir werden es Ihnen gerne per E-Mail oder per Post zustellen.

Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), Avenue du Moléson 21, Postfach 122, 1706 Freiburg, Telefon 026-322 47 94, Fax 026-322 49 93, E-Mail sbk-ces@gmx.ch, Internet www.kath.ch/sbk-ces-cvs

## BISTUM BASEL

### Ernennung des nichtresidierenden Domherrn des Standes Schaffhausen

Bischof Dr. Kurt Koch hat Dekan *Albert Schneider*, Pfarrer zu St. Marien, Schaffhausen, zum nichtresidierenden Domherrn des Standes Schaffhausen ernannt.

Das Domkapitel des Bistums Basel entbietet seinem neuen Mitglied einen herzlichen Willkomm und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. *Hans Stauffer*

Sekretär des Domkapitels

### Ernennung neuer Chorherr des Stiftes St. Leodegar Luzern

Auf Vorschlag des Diözesanbischofs Dr. Kurt Koch und im Einvernehmen mit dem Stiftskapitel St. Leodegar zu Luzern, hat der Regierungsrat des Kantons Luzern Herrn em. Pfarrer Dr. *Josef Studhalter*, Greppen, zum Chorherrn des Stiftes St. Leodegar in Luzern gewählt. Chorherr Dr. Studhalter tritt die Nachfolge von Chorherr Dr. Heinrich Wey, der aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten ist, an.

### Erste Beauftragungen

Mit der ersten Beauftragung bringen die Theologie Studierenden ihre Bereitschaft zum kirchlichen Dienst im Bistum Basel zum Ausdruck.

Im Auftrag des Diözesanbischofs hat Weihbischof Denis Theurillat diese Bereitschaftserklärung am Freitag, 27. April 2001, in der St.-Johannes-Kapelle des Bischöflichen Ordinariats Solothurn entgegengenommen und *Alois Metz*, von Beilngries (D) in Allschwil als Lektor und Kommunionhelfer beauftragt.

Im Auftrag des Diözesanbischofs hat Weihbischof Martin Gächter diese Bereitschaftserklärung am Sonntag, 29. April 2001, im Seminar St. Beat Luzern entgegengenommen und folgende Theologie Studierende als Lektorin oder Lektor und Kommunionhelferin oder Kommunionhelfer beauftragt:

*Antonie Aebersold-Stängl* von Niederhünigen (BE) in Heimenschwand,

*Rainer Barmet* von Inwil und Ebikon in Luzern, *Marie-Pierre Böni* von Amden (SG) in Hohenrain,

*Leo Elmiger-Schrag* von Hohenrain in Rain, *Noémi Hejj* von Ungarn in Baar, *Guido Helfenstein* von Sempach in Freiburg, *Simon Lippuner* von Grabs (SG) in Luzern, *Karl-Heinz Scholz* von Burghausen (D) in Breitenbach,

*Stephan Stadler* von Passau (D) in Basel, *Barbara Ulsamer* von Spalt (D) in Luzern, *Matthias Vomstein* von Freiburg i. Br. in Luzern, *Monika von Arb* von Neuendorf (SO) in Luzern,

*Benedikt Wey* von Gunzwil in Luzern, *Remo Zengaffinen-Mark* von Steg (VS) in Solothurn.

*Bischöfliche Kanzlei*

### Neue Mitarbeiterin im Diözesanen Personalamt

Frau *Luisa Heislbetz*, Gemeindeleiterin der Pfarrei Worb (BE), ist von Bischof Kurt Koch zur Mitarbeiterin im Diözesanen Personalamt für den deutschsprachigen Teil berufen worden. Sie beginnt ihre Tätigkeit im Januar 2002 und trägt Mitverantwortung zusammen mit den bisherigen Leitern des Personalamtes, Arno Stadelmann und Alois Reinhard. Die personelle Erweiterung im Diözesanen Personalamt ist begründet durch die gewachsenen Erwartungen an diese Stelle. Zudem wurde Arno Stadelmann mit zusätzlichen Aufgaben betraut (z.B. Domkapitel, Armeeseelsorge). Frau *Luisa Heislbetz*, die ihre Schul- und Jugendzeit in Neumarkt/Deutschland erlebt hat, schloss das Theologiestudium 1983 an der Theologischen Fakultät in Tübingen ab. Sie arbeitete als Pastoralassistentin in den Pfarreien St. Niklaus, Reinach (BL) (1984–1989), und Baar (1989–1998). Im November 1998 hat Bischof Kurt Frau *Heislbetz* Seelsorgeverantwortung als Gemeindeleiterin der Pfarrei Worb übertragen. Seit dem Sommer 1999 ist Frau *Heislbetz* Präsidentin der Diözesanen Kommission für die Fortbildung kirchlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger.

*Informationsstelle*

## HINWEISE

### MIGRATION

Am Mittwoch, 23. Mai 2001, findet im Hotel Alfa in Bern die Jahresversammlung von *migration* statt. Zum Thema «Migration heute»

beleuchtet Dr. Rosita Fibbi, Universität Lausanne, «Migration aus einer neuen Perspektive und neue Migrationen» aus soziologischer Sicht; anschliessend stellt Thomas Kessler, Delegierter für Migration und Integration in Basel, «Integration konkret – das Basler Modell» vor. Der thematische Teil, der um 10.30 Uhr beginnt, ist öffentlich.

## WAS JUGENDLICHEN HEILIG IST

Die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift *ferment* spürt der Frage nach, was Jugendlichen am Thema Religion wichtig ist. Diese Ausgabe richtet sich insbesondere an ehrenamtliche und nebenamtliche Entscheidungsträgerinnen und -träger in Kirchgemeinde- und Pfarreiräten. Der Verlag bietet allen Pfarreien ein kostenloses Ansichtsexemplar an. Alle weiteren Exemplare zum Sonderpreis von Fr. 3.–. Zu beziehen bei: Pallottiner Verlag, Postfach, 9201 Gossau (SG), Telefon 071-388 53 30, Fax 071-388 53 39, E-Mail pallottiner-verlag@bluewin.ch, Internet: www.ferment.ch

## EIN STUNDENBUCH

Das von der Abtei Maria Laach redigierte «Magnificat» ist als Stundenbuch für Laien konzipiert, wird aber auch von Priestern gerne benützt, weil es praktisch und handlich ist. Im Format nur etwas grösser als eine Postkarte, kann es überall hin mitgenommen werden. So ist dieses zeitgemässe Gebetbuch für ein kürzeres oder längeres Innehalten während des Tages immer zur Hand.

Die Texte sind für jeden Tag übersichtlich geordnet: – täglich ein Morgen- und ein Abendgebet aus der Stundenliturgie der Kirche, – die Gebete und Schriftlesungen für die Messfeier des Tages, – Impulse zum Tagesevangelium und zur persönlichen Besinnung, – die Elemente und die Feier der Stundenliturgie, – der liturgische Kalender und die Gedenktage der Heiligen, – Texte und Stimmen aus der Tradition der Kirche, – Aktuelles aus dem kirchlichen Leben.

«Magnificat» erscheint monatlich mit einem Umfang von rund 350 Seiten (auf Dünndruckpapier) und kostet jährlich (einschliesslich einer Sonderausgabe für die Karwoche) Fr. 89.–; das Abonnement, oder auf Wunsch eine Gratis-Probenummer, kann beim Verlag Neue Stadt, Magnificat-Leserservice, Seestrasse 426, 8038 Zürich, bestellt werden: Telefon 01-482 60 11, Fax 01-482 60 17, E-Mail neuestadt@swissonline.ch (auch im Buchhandel erhältlich).

# NEUE BÜCHER

## Gemeindeentwicklung

### Ein theoretisches Modell

Im Untertitel wird die Zielsetzung der hier angezeigten Schrift<sup>1</sup> formuliert. Mit der dogmatischen bzw. pastoralen Konstitution über die Kirche – Lumen Gentium (LG) bzw. Gaudium et Spes (GS) – hat das Vatikanum II die Diskussion über ein Leitbild von Kirche und Gemeinde in Gang gesetzt, die bis heute andauert.

Im Rahmen der systemischen Konzeption definiert der Verfasser Gemeindeentwicklung als einen Veränderungsprozess der Gemeinde und der in ihr tätigen Menschen; diese sollen befähigt werden, im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils «den humanen, sozialen, kulturellen und pastoralen Anforderungen» entsprechen zu können (S. 25). Im Originaltext des in einer Fussnote wiedergegebenen Zitats von Glasl werden zusätzlich die «wirtschaftlichen» Anforderungen genannt.

In einer der grundlegenden Thesen für systemische Gemeindeentwicklung erblickt der Autor in der Gemeindeleitung eine unverzichtbar wichtige Aufgabe. Darauf aufbauend folgt eine weitere These, wonach systemische Gemeindeentwicklung aus einer Triade von Leitbild-, Organisations- und Personalentwicklung besteht. In diesem Zusammenhang stellt der Verfasser die entscheidende Frage, ob sich diese Begriffe, die üblicherweise in Wirtschaftsunternehmen und Nonprofit-Organisationen verwendet werden, auf die Kirchgemeinde übertragen lassen. «Kommt in diesen Formulierungen und dem dahinter sich verbergenden Denken noch ausreichend die christlich-kirchliche Identität..., die spezifische Gestalt der Gemeinde als Institution und als Mysterium zugleich... zum Vorschein, wie dies vor allem Lumen Gentium ausgefaltet hat?» (S. 27f.) Loersch geht es in dieser Schrift darum, theologische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse nach Möglichkeit zu verknüpfen und so einen Beitrag zu einer gedeihlichen Entwicklung von Gemeinde und

gemeindlicher Praxis zu leisten. Im Anschluss an diese Absichtserklärung wendet er sich indessen kritisch gegen die Anwendung von Methoden «aus dem aussertheologischen Bereich des Managements», um nicht «aus modischer Anpassung an die zur Zeit in der Management-Ausbildung gängigen Ausbildungskonzepte» (S. 22) vom Weg abzukommen, der uns vom Evangelium her geboten ist. Nach meiner Überzeugung verlässt den Pfad der Tugend nicht, wer betriebswirtschaftliche Erkenntnisse im kirchlichen Bereich zu befolgen bestrebt ist. Gemäss LG Nr. 4 führt der Geist die Kirche in alle Wahrheit ein und eint sie in Gemeinschaft und Dienstleistung, in communione et ministratio. Der Dienstleistungsbegriff ist dem betriebswirtschaftlichen Vokabular entnommen, auch wenn die Dienstleistungen gemäss LG nicht gegen einen von Angebot und Nachfrage bestimmten Preis auf dem freien Markt abgesetzt, sondern für die Gemeinschaft der Gläubigen – die *communio* – erbracht werden. *Communio* und *ministratio* lassen sich zwar voneinander unterscheiden, sind aber nicht voneinander zu trennen. Sie «bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst» (LG Nr. 8). Damit gilt für die Kirche – wie auch für die übrigen Nonprofit-Organisationen –, dass bei der Durchsetzung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse den spezifischen Merkmalen einer Institution Rechnung zu tragen ist; daraus leiten sich zwangsläufig auch die Grenzen der Durchsetzung ab. Ein solches Vorgehen hält nicht Ausschau nach «modischer Anpassung» an gängige Managementkonzepte. Vielmehr geht es darum, die im kirchlichen Dienst tätigen Menschen bei der Erfüllung ihres Auftrages – bei den zu erbringenden Dienstleistungen – nach Kräften zu unterstützen. Die Dienstleistungsfunktion der Kirche setzt eine bestimmte Organisation voraus. In diesem strukturellen Rahmen ist die für die

Gemeindeentwicklung «zentrale Führungsaufgabe» (S. 129) anzusehen. Wem immer die Gemeindeleitung obliegt – eine nach Ansicht des Verfassers zu Recht kontrovers diskutierte Frage –, ist auch zuständig für die Leitbildentwicklung. Deren Schwerpunkte sind allerdings in gegenseitigem Dialog mit den für die Umsetzung verantwortlichen Stellen und Gremien zu erarbeiten. Diese Methode der Konsensbildung stellt das Kernelement des Zusammenwirkens zwischen strategischer und operativer Ebene dar. So verstanden bilden Gemeindeleitung und Gemeindeentwicklung «eine unauf löbliche Einheit» (S. 210) und wird Gemeindeentwicklung zum «gemeinsamen Projekt der Gemeinde» (S. 109). – Auf diesem Hintergrund wird schliesslich «systemische Gemeindeentwicklung als Prozess» (Titel des letzten Kapitels) verständlich. Zur Verdeutlichung stützt sich der Verfasser auf die «Pastoralen Perspektiven in der Diözese Rottenburg/Stuttgart».

Diese Rezension ist nicht von der Absicht inspiriert, an der Arbeit von Loersch Kritik zu üben, ganz im Gegenteil. Seinen «Beitrag zur

Erneuerung der Gemeinde» habe ich als äusserst wertvollen Anstoss zur Diskussion eines aktuellen Anliegens verstanden. An mehreren Stellen wird dabei zwar auf die einschlägige Managementliteratur verwiesen (z. B. auf den Seiten 123, 146, 162, 173), ohne dass aber der angestrebte Brückenschlag zwischen Theologie und Betriebswirtschaftslehre erfolgt. Für mich überwiegt der Eindruck, dass der «aussertheologische Bereich des Managements» nicht die gebührende Aufmerksamkeit erfährt und demzufolge ein gewisses Korrektiv erfordert.

### Eine Orientierungshilfe

In einer Broschüre aus Österreich<sup>2</sup> wird einleitend die Frage gestellt, was wir tun sollen, damit unsere Pfarrgemeinde lebendiger wird. Die Broschüre möchte helfen, das zu wählen, was der einzelnen Gemeinde am besten entspricht und sie zu einer diesbezüglichen Initiative ermutigt. Die anschliessenden Abschnitte tragen die Titel «Was ist eine Gemeinde?», «Warum Gemeinde-Entwicklung?», «Gemeinde-Entwicklung: was ist das?» und «Wege zur Gemeinde-Entwicklung».

### Autoren dieser Nummer

Dr. Iso Baumer  
Rue Georges-Jordil 6  
1700 Freiburg  
Dr. Pius Bischofberger  
Sternegg 22, 6005 Luzern  
Dr. P. Leo Ettlin OSB  
Marktstrasse 4, 5630 Muri  
Dr. Christian Kissling, Justitia et Pax  
Postfach 6872, 3001 Bern  
Dr. Daniel Kosch  
Bibelpastorale Arbeitsstelle  
Bederstrasse 76, 8002 Zürich  
Dr. Alois Steiner  
Kreuzbühlweg 22, 6045 Meggen

### Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

### Redaktion

Postfach 4141, 6002 Luzern  
Telefon 041-429 53 27  
Telefax 041-429 52 62  
E-Mail: skz@raeberdruck.ch  
Internet: <http://www.kath.ch/skz>

### Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel

### Mitredaktoren

Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)  
Dr. Urban Fink (Solothurn)  
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)

### Verlag

Multicolor Print AG  
Raeber Druck  
Geschäftsstelle Luzern  
Maihofstrasse 76  
6006 Luzern

### Inserate und Abonnemente

Maihof Verlag AG  
Maihofstrasse 76, 6006 Luzern  
Telefon 041-429 53 86  
Telefax 041-429 53 67  
E-Mail: [info@maihofverlag.ch](mailto:info@maihofverlag.ch)

### Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 128.–  
Ausland zuzüglich Versandkosten  
Studentenabo Schweiz: Fr. 85.–  
Ausland zuzüglich Versandkosten  
Einzelnnummer: Fr. 3.–  
zuzüglich Versandkosten

Redaktionschluss und Schluss der Inseratenannahme: Freitag der Vorwoche.

Im Folgenden werden verschiedene Wege zu einer Gemeindeentwicklung aufgezeigt, wie etwa

– ein Pastorseminar als «Beitrag zur Entfaltung der einzelnen Person, zur Orientierung der gemeindlichen Praxis an der Botschaft Jesu und zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Gemeinde» (S. 15);

– konkrete Projekte, zum Beispiel Gemeindeberatung – Organisationsentwicklung;

– daneben dauernde Einrichtungen, zum Beispiel spirituelle Erneuerung der Pfarrgemeinde durch so genannte Hauszellgruppen oder das New Image of Parish-Programm mit dem Ziel, eine lebendige Pfarrgemeinde als Gemeinschaft von Gemeinschaften aufzubauen;

– schliesslich Gemeindeerneuerung in Anlehnung an das «Rotenburger Modell».

Bei all diesen Vorschlägen zur Gemeindeentwicklung werden Stärken und Grenzen aufgezeigt.

Die beiden hier vorgestellten Arbeiten lassen sich nicht miteinander

vergleichen. Loersch orientiert sich an einem theoretischen Modell. Er argumentiert auf einer relativ hohen Abstraktionsebene, die für praktische Bedürfnisse wenig Raum lässt. Die Pastorkommission Österreichs bietet den Pfarrgemeinden demgegenüber eine Orientierungshilfe für eine bessere Erfüllung ihres Auftrages an.

Pius Bischofberger

<sup>1</sup> Loersch Martin, Systemische Gemeindeentwicklung. Ein Beitrag zur Erneuerung der Gemeinde im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils, Verlag Peter Lang, Bern 1999, 254 Seiten.

<sup>2</sup> Gemeindeentwicklung. Eine Einladung, hrsg. vom Österreichischen Pastoralinstitut, Wien 1999, 44 Seiten.

### Frühchristentum

Norbert Brox, Das Frühchristentum, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 2000, 443 Seiten.

Die Geschichte des Frühchristentums ist heute keineswegs nur Registrierung und Tradierung von

Fakten der frühen Vergangenheit, denen nichts Neues mehr hinzuzufügen ist. Auch heute noch muss man mit geschärfter Quellenkritik hergebrachte, illusionäre und romantische Vorstellungen neu beurteilen. Diese Revision geht zurück auf die Zeit der Entstehung der kritischen Geschichtsforschung. Diese Revision ist heute noch aktuell, ja sie wird immer prinzipieller.

Unter diesen Voraussetzungen sind die gesammelten Aufsätze des Regensburger Kirchenhistorikers Norbert Brox zu würdigen. Sie behandeln die Hermeneutik der Historischen Theologie und reihen die Kirchengeschichte in den Bereich der Historischen Theologie ein. Der Abschnitt «altkirchliche Amts- und Verfassungsgeschichte» befasst sich unter anderem mit dem Osterfeststreit, seinen Tendenzen und den sie begleitenden Parteilichkeiten. Auch über die Probleme einer Frühdatierung des römischen Primates wird referiert. Frühgeschichtliche Theologiegeschichte wird anhand des

Ersten Petrusbriefes, der Gnosis und der Theologie des Origines behandelt.

Das Buch ist im Ganzen ein paradigmatisches Dokument der Forschungsgeschichte der Historischen Theologie in den letzten dreissig Jahren.

Leo Ettlin

### Kirchenväter

Hartmut Leppin, Die Kirchenväter und ihre Zeit, (Wissen in der Beck'schen Reihe, 2141), Verlag C. H. Beck, München 2000, 125 S. Hartmut Leppin stellt in diesem Bändchen die grossen vier griechischen (Athanasius, Basilius der Grosse, Gregor von Nazianz, Johannes Chrysostomus) und die vier lateinischen Kirchenväter vor (Ambrosius, Hieronymus, Augustin, Gregor der Grosse). Die kurzen Biographien sind sehr gut recherchiert und sympathisch redigiert – eine angenehme bildende Lektüre.

Leo Ettlin

Die **Pfarrei St. Margrethen Wald**, Kanton Zürich, sucht auf den Schulbeginn im August 2001 oder nach Vereinbarung eine/n

## Pastoralassistentin oder Pastoralassistenten (80–100 %)

Das Aufgabengebiet umfasst Katechese und Jugendarbeiten, Erwachsenenbildung sowie Mitarbeit im Gottesdienst und Pastoral. Wir sind eine Pfarrei mit 2800 Katholiken im Zürcher Oberland.

*Wir erwarten:*

- Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Freude am Begleiten von Gruppen und Einzelnen
- Animation der Jugendgruppe
- Mitarbeit in der Seelsorge
- ökumenische Zusammenarbeit
- Religionsunterricht an der Oberstufe
- Mitarbeit bei der Firmvorbereitung

*Wir bieten:*

- selbständige Arbeitsbereiche
- Mitarbeit aktiver Pfarreigruppen
- angenehmes Arbeitsklima
- Räume für Jugendarbeit

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn Pfarrer Vitus Schmid, Telefon 055-266 22 30, oder an den Präsidenten der Kirchenpflege, Herrn A. Morger, Telefon 055-246 11 50.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie an das Katholische Pfarramt, Rütistrasse 31, 8636 Wald.

### Zu vermieten

Durch Kündigung des bisherigen Mieters ist eine

## 6½-Z-Maisonette-Wohnung

im Priesterhaus am unteren Rebbbergweg 11 in Reinach (BL), das der Priesterstiftung PROVIDENTIA gehört, **auf den 1. August 2001** an einen Priester oder Resignaten zu vermieten.

Nähere Auskunft über Mietbedingungen oder Besichtigung der Wohnung sowie schriftliche Anmeldung und Bewerbung bei der Verwaltung der Providentia, zuhänden Herrn Z' Graggen, Schwertstrasse 26, 6300 Zug, Tel. 041-710 15 02, Fax 041-710 15 08.



*von Frauen – für Frauen*

Das Elisabethenwerk, 1957 als Elisabethenopfer erstmals durchgeführt, nimmt mit dem Leitmotiv «von Frauen – für Frauen» die Entwicklungszusammenarbeit des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) wahr.

*Weitere Auskünfte:*

Elisabethenwerk des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF), Postfach 7854, 6000 Luzern 7, Telefon 041-210 49 36, Fax 041-210 55 47, <http://www.frauenbund.ch>, PC 60-21609-0.



Die **Katholische Kirchgemeinde Neuheim** sucht auf den 1. September 2001 oder nach Vereinbarung einen

## Pfarrer

oder einen/eine

## Gemeindeleiter/-in

Nach 7-jähriger Aufbauarbeit verlässt uns unser Gemeindeleiter, um sich neuen Herausforderungen zu stellen. Die Gemeinde Neuheim, in der schönen Drumlin-Landschaft des Zugerlandes gelegen, zählt gegen 2000 Einwohner und ist nach wie vor im Wachsen begriffen.

*Wir suchen eine teamfähige Person (mit Familie),*

- die unsere Pfarrei im Glauben begleitet und in die Zukunft führt
- die mit uns Gottesdienst feiert und uns das Wort Gottes nahe bringt
- die den Pfarreirat, kirchliche Vereine und Gruppierungen wie auch die Mitarbeiter/-innen zu begeistern versteht
- die die Pfarreiaktivitäten leitet und koordiniert
- die uns zu tätiger Diakonie anleitet

*Wir bieten*

- ein restauriertes Pfarrhaus aus dem Jahr 1696 mit schönem Garten
- fortschrittliche Anstellungsbedingungen
- ein bereitwilliges Helfer-Team
- eine offene, erwartungsvolle Gemeinde

Weitere Informationen erteilen Ihnen der bisherige Gemeindeleiter Peter Gehring, Tel. 041-755 25 15, und der Kirchgemeindepräsident Walter Sporschill, Tel. 041-755 23 37.

Ihre Bewerbung adressieren Sie an das Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

### Kath. Kirchgemeinde Amriswil

Wir suchen per 1. August 2001

## Katechetin/Katecheten (50%)

### Aufgabenbereiche:

- Religionsunterricht in der Mittelstufe/Oberstufe
- Mitarbeit in Pfarreigremien

### Wir erwarten:

- katechetische Ausbildung
- offene, teamfähige Persönlichkeit

### Wir bieten:

- verantwortungsvolle Tätigkeit
- Spielraum beim Aufbau und Umsetzen eigener Ideen
- fortschrittliche Entlohnung und Anstellungsbedingungen

### Bewerbungen sind zu richten an:

Jean Egli, Präsident der Kirchgemeinde, Einfangstrasse 16, 8580 Amriswil, Telefon 071-411 30 35

## KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE LUZERN

Der Vorstand des Dekanates Luzern Stadt sucht eine initiative Persönlichkeit für die

## Leitung der neu geschaffenen Konzept- und Koordinationsstelle

für das Dekanat Luzern Stadt mit einem Pensum von 50-60%.

### Aufgabenschwerpunkte:

- Aufbau einer Koordinationsstelle für gesamtstädtische Pastoral
- Mitwirkung bei der Umsetzung des Leitbildes der Katholischen Kirche Stadt Luzern
- Planung, Initiierung und Begleitung von gesamtstädtischen Projekten
- Zusammenarbeit mit dem Dekanatsvorstand, den Pfarreien und dem Kirchenrat

### Wir bieten:

- interessante Herausforderung mit innovativem Spielraum
- Einbindung in den Dekanatsvorstand
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach den Richtlinien der Katholischen Kirchgemeinde Luzern

### Wir erwarten:

- abgeschlossenes Theologiestudium mit Pfarreierfahrung im städtischen Umfeld der Schweiz
- Zusatzausbildung bzw. Erfahrung im Leiten von Prozessen und Projekten
- Führungsqualitäten
- Eigeninitiative
- integrative und kommunikative Persönlichkeit

Stellenantritt nach Vereinbarung.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Co-Dekan Pfarrer Hans Bättig, Pfarrei St. Paul, gerne zur Verfügung, Telefon 041-317 30 50.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Kath. Kirchgemeinde Luzern, Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern.

*gute Lautsprecher können auch schön sein*

**seis akustik** bietet ein breites Programm von Beschallungslautsprechern, in allen RAL-Farben und für jede Anwendung. Zum Beispiel:

**T64 und T65pro** Diese Miniatur-Schallstrahler integrieren sich durch ihre unauffällige, schlanke "Softline" in jede Architektur. 2-Wege-Technik in einem besonders resonanzarmen Alu-Softlinegehäuse sorgt für hohe Sprachverständlichkeit und ausgewogene Musikwiedergabe.

Bestellen Sie unseren Gratis-Hauptkatalog!



**seis akustik**  
... damit die Botschaft ankommt!

Generalvertrieb für die Schweiz:  
**musiCreativ Handel & Service AG**  
Tödistrasse 54, 8810 Horgen  
Telefon: 01 725 24 77 Fax: 01 726 06 38

19/10. 5. 2001

AZA 6002 LUZERN

0113517  
Zentralbibliothek Zürich  
Zeitschriftenabteilung  
Zähringerplatz 6  
8001 Zürich

## Opferlichte EREMITA



Gut, schön, preiswert.

Coupon für Gratismuster

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Einsenden an:  
Lienert-Kerzen AG  
8840 Einsiedeln

**LIENERT KERZEN**

### Katholische Kirchgemeinde St. Niklaus Hombrechtikon/Grünungen/Wolfhausen

Aktive Pfarrei im Zürcher Oberland sucht zur

## Ergänzung des Seelsorgeteams

bestehend aus Pfarreileitung und Vikar

per sofort oder nach Vereinbarung, flexible, teamfähige, engagierte **Persönlichkeit für eine 100%-Anstellung im Leitungsbereich der Katechese.**

Nach einer Einführungszeit möchten wir mit Ihnen zusammen die ideale Arbeitsaufteilung ausarbeiten.

*Wir wünschen uns*

- Ausbildung zur Katechetin/zum Katecheten oder theologische Grundausbildung
- Kenntnisse der kirchlichen Verhältnisse
- Sie sind offen für Neues, können aber auch gut mit Traditionen umgehen
- Sie wollen Verantwortung übernehmen

*Wir bieten ihnen*

- eine neu aufzubauende Stelle mit viel Eigenverantwortung in einer offenen, lebendigen, aktiven Pfarrei
- zeitgemässes Unterrichtssystem; HGU-Modell in der Unterstufe, neues Mittelstufenkonzept (Halbtage, Wochenenden, Intensivwoche), konfessionell kooperativer Unterricht (KOKORU) in der Oberstufe, Abschlussklasse pfarreintern, Firmung ab 17
- Raum für Eigeninitiative
- Besoldung gemäss der Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich

Fühlen Sie sich angesprochen? Melden Sie sich bei uns, oder schicken Sie uns Ihre Bewerbung.

Kath. Pfarramt St. Niklaus, Rütistrasse 24, 8634 Hombrechtikon, Telefon 055-254 25 00, Esther Vögtlin, Pfarreiverantwortliche, Joseph von Rotz, Kirchenpflege-Personal

### Pfarrei St. Michael, Dietlikon, Wangen-Brüttisellen

Zur Verstärkung der Seelsorgearbeit in Wangen-Brüttisellen sucht die Pfarrei St. Michael, Dietlikon, Wangen-Brüttisellen, auf 1. September 2001 oder nach Vereinbarung

## eine Theologin/ einen Theologen (80-100%)

*Ihre Aufgaben:*

- Ausführung eines Projektes zum Gemeindeaufbau (im Seelsorgeteam ausgearbeitet)
- Mitarbeit in der Katechese (4.-6. Klasse)
- Mitarbeit beim Projekt «Firmung ab 17», evtl. auch Leitung

*Wir erwarten:*

- weltoffene Spiritualität
- geschwisterliches, ökumenisches Menschenbild
- Ihre Bereitschaft, in absehbarer Zeit in Wangen-Brüttisellen Wohnsitz zu nehmen

*Wir bieten:*

- Anstellung und Besoldung nach den Richtlinien der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich
- eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgabe innerhalb des Seelsorgeteams

Die Stelle könnte auch im Jobsharing (evtl. zusammen mit einem Katecheten/einer Katechetin) besetzt werden.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Reto Häfliger, Gemeindeleiter, Telefon 01-833 08 88.

Bewerbungen sind bis Ende Mai zu richten an:

René Baumgartner, Präsident der Kirchenpflege, Höhenstrasse 1, 8304 Wallisellen.

### Katholische Pfarrei St. Goar, Muri (AG)

Für unsere im Freiamt gelegene, rund 5000 Katholiken zählende Pfarrei, suchen wir auf Beginn des Schuljahres 2001/2002 eine/einen

## Katechetin/Katecheten

Das Pensum umfasst 5-8 Wochenstunden.

**Arbeitsbereiche:**

- ökumenischer Religionsunterricht an der Oberstufe (ab 7. Schuljahr) in Blockunterrichtsform
- zusätzliche Mitarbeit in der Pfarrei möglich

**Wir erwarten:**

- überzeugende, engagierte Persönlichkeit
- katechetische Ausbildung für Oberstufe
- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen

Die Entlohnung erfolgt nach den Richtlinien der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Aargau.

Wenn Sie interessiert sind, richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens an Pfingsten an: Kath. Kirchenpflege, Herrn Alfred Frei, 5630 Muri.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 056-664 51 62 oder von Herrn Andres Lienhard, Pastoralassistent, Telefon 056-664 11 42.